

Präsidentenkonferenz der  
Landwirtschaftskammern Österreichs

1014 Wien, Schauflergasse 6  
Tel. 01/53441-0  
Fax: 01/53441-8519  
[www.lk-oe.at](http://www.lk-oe.at)  
[office@lk-oe.at](mailto:office@lk-oe.at)  
ZVR-Zahl: 729518421

DI Adolf Marksteiner  
DW: 8545  
[a.marksteiner@lk-oe.at](mailto:a.marksteiner@lk-oe.at)

An das  
Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft,  
Umwelt und Wasserwirtschaft  
z.H. SL-Stv. MR Dr. Anna Zauner  
Stubenring 1  
1010 Wien

Wien, 25. April 2014

### **Entwurf Marktordnungsgesetz – Stellungnahme LK Österreich**

Mit dem Entwurf zur Änderung des Marktordnungsgesetzes (MOG) 2007 sind die gemäß EG-VO 1305/13-1308/13 zu definierenden Umsetzungsvarianten der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) ab 2015 im Bereich der gemeinsamen Marktorganisation, der Direktzahlungen sowie horizontaler Vorschriften festzuschreiben.

Die Landwirtschaftskammer Österreich gestattet sich hiermit wie folgt Stellung zu nehmen:

#### Einleitende Bemerkungen:

Die EU-Rechtstexte dieser GAP-Reform (Verordnungen, Delegierte Rechtsakte und Durchführungsrechtsakte, sonstige relevante Erklärungen der EK) sind mittlerweile sehr unübersichtlich und in ihrer Komplexität kaum nachvollziehbar für außenstehende Dritte, die nicht am Zustandekommen dieser Texte beteiligt waren. Für die Antragsteller sind die Rechtstexte völlig unverständlich.

Die Reform der GAP 2014-20 stand noch vor zwei Jahren unter dem Motto der Vereinfachung. Das Ergebnis ist eine für alle mit der Umsetzung betrauten Stellen, insbesondere auf nationaler Ebene, noch komplexere Materie geworden. Selbst wenn das Ergebnis am Ende eine einheitliche Flächenprämie je Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche ist, wird das System für den Landwirt als Antragsteller in den nächsten Jahren schwieriger nachvollziehbar, die für den einzelnen Betrieb zu gewährenden Direktzahlungen sind schwer zu berechnen.

Durch die EU-Reform der GAP wird diese in ihrer gemeinsamen Ausrichtung der EU-28 vertieft, Stichwort Einheitliche Flächenprämie bis 2019/20 in allen EU-Mitgliedstaaten, mit Ausnahme der Variante des sog. „Irischen Modells“. Aus Gründen der Umsetzbarkeit wird

das Jahr 2014 noch als Übergangsjahr geführt mit Verlängerung des Modells der auslaufenden Periode 2007-13 um ein Jahr, verschränkt mit einer Kürzung aller Direktzahlungen um mehr als 3 % für alle landwirtschaftlichen Betriebe im Zuge der sog. Haushaltsdisziplin, die Kürzungen zur Anpassung an den verfügbaren EU-Haushaltsrahmen beinhaltet.

Diese Kürzung der Direktzahlungen wird dauerhaft bis zum Jahr 2020 wirken. Zudem ist für die neue GAP-Periode kein Inflationsausgleich im Zeitraum 2014-20 vorgesehen. Für die österreichische Landwirtschaft ergeben sich damit dauerhafte Einschnitte, wenngleich im positiven Sinn erreicht wurde, dass die Direktzahlungen der sog. 1. Säule der GAP in Summe im Wesentlichen erhalten werden. Die Direktzahlungen der 1. Säule der GAP stellen für die österreichischen Landwirte nach wie vor einen wesentlichen Beitrag zur Deckung ihrer Produktionskosten bzw. zur Erwirtschaftung eines positiven Deckungsbeitrags aus der Produktion dar. Es sei daran erinnert, dass diese Direktzahlungen beginnend in den 90er-Jahren als teilweiser Ausgleich für von der EU-Kommission eingeleitete Kürzungen der Erzeugerpreise bei Getreide und Ackerkulturen wie Kartoffeln, Zuckerrüben, Milch, Rindfleisch sowie Schaffleisch eingeführt wurden (die Ausgleichsrate lag damals je nach Sektor nur zwischen 60 bis 80 % der verordneten Preiskürzungen). Die Umstellung der Marktordnungen dient(e) auch der Öffnung der EU-Märkte gegenüber den Weltmärkten im Kontext der WTO-Liberalisierung.

Diese Zahlungen wurden daher als unmittelbar notwendiger Ausgleich für die Deckung der Kosten und zur Erzielung eines Einkommens aus der Produktion EU-weit eingeführt. Damit kommt diesen Direktzahlungen eine hohe Relevanz zum Erhalt der Wettbewerbsfähigkeit zu:

- Einerseits national im Vergleich zu Landwirten im EU-Umfeld
- Andererseits international zum Erhalt der Wettbewerbsfähigkeit der EU-Landwirte gegenüber der Erzeugung in Drittstaaten.
- Die bisherigen Reformen der GAP wurden im Rahmen von internationalen Handelsabkommen nicht ausreichend von den anderen Vertragspartnern anerkannt.

Es ist somit bisher unbestritten, dass die österreichischen und europäischen Landwirte im Vergleich zu Drittstaaten zu höheren Kosten produzieren.

Diese sind:

- höhere Kosten für Betriebsmittel (Energie, Düngemittel, Maschinen),
- höhere Kosten für externe Vorleistungen wie Dienstleistungen,
- höheres Niveau an Auflagen für die Produktion betr. Schutz von Natur und Umwelt, Tiere, Wasser, Boden und Klima aufgrund der führenden Rolle der EU im internationalen Kontext in diesen Bereichen,

3/16

- laufende Deregulierung des Marktschutzes der EU-Märkte gegenüber Drittstaaten, erwähnt seien insbes. Zugeständnisse zur Liberalisierung des Handels mit Ukraine, TTIP, sonstige bilaterale EU-Handelsabkommen; in den meisten Drittstaaten liegen das Kostenniveau und Standards in der Produktion bedeutend niedriger als in Europa, die Erzeugnisse treffen jedoch auf demselben Markt in der EU zusammen; die EU ist der weltgrößte Importeur.

Das Direktzahlungsmodell wurde ab 2005 weiterentwickelt, die Direktzahlungen von der Erzeugung entkoppelt und in Form der sog. Einheitlichen Betriebsprämie auf historischer Basis einzelbetrieblich umgesetzt. Die Erzeugerpreise sind in vielen Marktordnungsbereichen seit der Agrarreform 2000 niedrig geblieben, mit teilweise geringen Anstiegen in den letzten Jahren. Positiv entwickelt hat sich in den letzten zwei Jahren im Wesentlichen der Erzeugermilchpreis, allerdings ist in diesem Sektor mit dem Auslaufen der Milchquotenregelung 2015 eine größere Volatilität zu erwarten.

Zur aktuellen GAP-Reform 2014-20:

Die Landwirtschaft hat EU-weit mit dem nunmehr um ca. 3,1 % gekürzten Budget (ohne Inflationsausgleich bis 2020) der 1. Säule der GAP nun wesentlich mehr Leistungen zu erbringen:

- Im Rahmen des sog. Greenings sind Auflagen der Fruchtfolge, der Dauergrünlanderhaltung, der Erhaltung ökologischer Vorrangflächen sowie horizontal gültiger Cross Compliance-Vorschriften betr. Umwelt, Tier- und Naturschutz, Tierseuchen und Bewahrung des guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustands einzuhalten.
- Eine sog. Agrarkrisenreserve ist präventiv aus diesem Budgetkreis zu dotieren im Ausmaß bis zu € 400 Mio. EU-weit.
- Ein Mindestmaß an Bewirtschaftung und Pflege ist aufrecht zu erhalten auf landwirtschaftlichen Nutzflächen zum Erhalt der Produktionsgrundlagen für die europäische Bevölkerung.
- Bestimmte nichtlandwirtschaftliche Bewirtschafter werden ausgeschlossen von der Gewährung von Direktzahlungen (z.B. Energieversorger, Flughäfen,...).
- Im Gegenzug wird der Bezieherkreis von Direktzahlungen ausgeweitet auf kleine Landwirte und eine Ausdehnung der förderbaren Flächen mit besonderem Nutzen für die Umwelt ermöglicht.

Während die Gesamtbudget-Obergrenze für die Direktzahlungen im Zeitraum 2007-13 für die österreichischen Landwirte ca. € 751 Mio. betrug (inkl. Modulationsmittel und vor Kürzungen), wird es ab dem Jahr 2014 zukünftig durchschnittlich € 693 Mio. betragen.

Auch im zweiten wichtigen Bereich der GAP - der sog. Ländlichen Entwicklung oder 2. Säule der GAP - sind Kürzungen von ca. 3,1 % (gerechnet zu laufenden Preisen) vorgesehen, trotz einer Aufstockung zugunsten Österreichs für den Gesamtzeitraum.

Das Arbeitsprogramm der österreichischen Bundesregierung für die Jahre 2014-18 hält zu diesem Bereich Folgendes fest:

- Umsetzung eines österreichweit einheitlichen Regionalmodells ohne produktionsbezogene Koppelungen für Acker-, Dauerkultur- und Grünlandflächen (inkl. Einmähdiges Grünland). Für Hutweiden/Almflächen werden eine differenzierte Flächenzahlung sowie tierbezogene Zahlungen für den Almauftrieb vorgesehen.
- Sicherstellung der Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe durch eine schrittweise Einführung des Regionalmodells bis 2019 (5x20 %-Schritte ab 2015).
- Attraktive Kleinerzeugeterregung und Junglandwirteunterstützung.

Diese Vorgaben werden mit dem vorliegenden Entwurf einer MOG-Novelle umgesetzt. Weitere nationale Festlegungen sind notwendig, darunter auch die Detailvorschriften im Wege von VO-Ermächtigungen.

Für das Jahr 2014 sollen kleinere Betriebsinhaber von der linearen Kürzung des Werts der Zahlungsansprüche ausgenommen werden. Damit profitieren diese Betriebe auch für den gesamten Zeitraum 2015-20, da die Direktzahlungen des Jahres 2014 die Ausgangsbasis für die zukünftigen Direktzahlungen sind.

Die Hauptlast an Kürzungen der Direktzahlungen und gleichzeitig zusätzlichen Auflagen des Greenings tragen daher mittlere und größere Betriebe, Betriebe mit stärkerer Viehhaltung sowie jene Betriebe, die mit ihren Direktzahlungen über dem nationalen Durchschnitt pro Hektar liegen.

Aufgrund des Umschmelzungsmodells werden bis zum Jahr 2019 gemäß Schätzungen rund 60 % an Betrieben in den Direktzahlungen etwas zulegen; umgekehrt werden rund 40 % der Betriebe in der 1. Säule verlieren.

Gemäß Vorschaurechnungen wird es damit auch zu erheblichen Umverteilungen über Bundesländergrenzen hinweg kommen.

Gemäß Modellbetriebskalkulationen werden extensiver wirtschaftende Betriebe je erzeugter Produkteinheit zukünftig aus Mitteln der 1. Säule GAP deutlich höher gefördert als intensiver

5/16

wirtschaftende Betriebe, damit einher geht eine deutliche Mittelverschiebung zugunsten kleinerer und unterdurchschnittlich intensiv wirtschaftender oder weniger ertragreicher Betriebe.

Österreich wird in der Einheitlichen Betriebsprämie je Hektar auch zukünftig leicht unter dem EU-Durchschnitt liegen. Wesentliche Mitbewerber am Markt (Niederlande, Dänemark, Belgien, Deutschland uam.) erhalten auch zukünftig höhere Flächenprämien je Hektar.

Da gerade die Betriebe mit Viehwirtschaft auch zu den von der GAP-Reform betroffenen Wirtschaftszweigen gehören, fordert die LK Österreich vom BMLFUW weitere Bemühungen und Verbesserungen, die in Art. 4 der EU-VO 1307/13 vorgesehene Frist für die Dauergrünlandwerdung von 5 auf zumindest 8 bis 10 Jahre auszuweiten. Damit soll der Wechselwiesenwirtschaft in bestimmten Regionen Rechnung getragen werden.

Allgemeine Anmerkungen zu den vom BMLFUW dargelegten wesentlichen Auswirkungen und Erläuterungen zum MOG:

Hinsichtlich des Finanzierungshaushalts wird auf die primär nur für die AMA entstehenden Mehrkosten in den Jahren 2014 und 2015 eingegangen.

Es ist unbestritten, dass die GAP-Reform auf allen Ebenen einen erheblichen Mehraufwand mit sich bringt: höhere Auflagen (auch bedingt durch Greening und Landschaftselemente), höhere Vorgaben in die Genauigkeit der Flächenfeststellung bis hin zum Ausbau der Sanktionen (Durchschlag von Greening auf ZA), Gesamtumstellung des bisherigen Direktzahlungssystems in Säule 1 der GAP, mit weitreichenden Wechselwirkungen in die Säule 2 der GAP hinein. Durch das EU-Gebot der zusammenschauenden Betrachtung beider Säulen ergibt sich schon in der Konzeption beider Säulen der GAP eine beträchtlich höhere Komplexität.

Für bis zu 35.000 Landwirte kann es bei Inanspruchnahme der Kleinerzeugerregelung durch die einmalige Antragstellung im Jahr 2015 zur Entlastung in den Folgejahren kommen, allerdings nur dann, wenn keine Förderungen der Ländlichen Entwicklung beantragt werden.

Jedenfalls aber führt die GAP-Reform zu einem erheblichen Mehraufwand auf Ebene der Landwirtschaftskammern, die schon im ersten Halbjahr 2015 auslaufende Beauftragung der Landwirtschaftskammern für Spezialberatung, Entgegennahme der Mehrfachanträge, Digitalisierungszuordnung von Landschaftselementen und Dienstleistungen für Landwirte und AMA ist nicht erwähnt. Der im Raum stehende Ansatz der Abwicklung ausschließlich im Wege der Internetplattform der AMA (bei Landschaftselementen der elektronischen

Mehrfach-Antragstellungen zukünftiger Jahre) ist aus Sicht der LK Österreich nur für einen Teil der Landwirte überhaupt gangbar. Es ist daher notwendig, auch diesen Teil der Abwicklung rechtzeitig und bestmöglich vorzubereiten, um die Fehleranfälligkeit des neuen Direktzahlungssystems für die Landwirte möglichst niedrig zu halten.

### **Zum Entwurf der MOG-Novelle wird wie folgt Stellung genommen:**

#### **Zum Begriff „Einheitswert“ (siehe zB. Art. 25 EG-VO 1307/13)**

Der englische Begriff „initial unit value“ der VO 1307/13 wurde in der deutschen Fassung mit Einheitswert übersetzt. Dies ist unter österreichischen Verhältnissen irreführend und kann zu Verwechslungen führen mit dem Einheitswert im steuerrechtlichen Sinn.

Es wäre daher sinnvoll und naheliegend, wie in § 8a Abs. 4 MOG enthalten, die Formulierung „ursprünglicher einheitlicher Wert (ursprünglich Einheitswert)“ auch im § 8 Abs. 2 Z 3 und 5 zu verwenden.

#### **Aktiver Betriebsinhaber/Landwirt (§ 8 Abs. 1 Z 1)**

Die Absicht der Regelung zum aktiven Landwirt ist jene, dass Direktzahlungen an Betriebe gewährt werden, welche Landwirtschaft betreiben. Personen oder Unternehmen mit einem anderen Hauptgeschäftszweck (landwirtschaftliche Tätigkeit ist deutlich untergeordnet) sollen vom Bezug von Direktzahlungen ausgenommen werden.

Die Regelung ist zu begrüßen, damit Direktzahlungen tatsächlich nur an landwirtschaftliche Betriebe fließen können, für die diese einen notwendigen Einnahmenanteil darstellen. Keinesfalls darf die Regelung durch unnötige bürokratische Hürden oder Auslegung/Interpretation dazu führen, dass Landwirte ausgeschlossen werden, etwa aufgrund zusätzlicher Nebentätigkeiten im Zuge der Diversifizierung ihrer Betriebe (zB. Urlaub am Bauernhof, uvm). Sollte die Einbeziehung der Einkünfte der Vermieter von Ferienwohnungen, Urlaub am Bauernhof, Direktvermarktern, bäuerlichen Reitbetrieben und sonstigen Freizeitdienstleistungen iSd Art. 9 Abs. 2 der EU-VO 1307/13 nicht als aktiver Betriebsinhaber anerkannt werden, so wäre der nach Art. 9 Abs. 4 vorgesehene Schwellenwert anstatt von € 1.250,- auf € 5.000,- je Betrieb anzuheben. Das BMLFUW wird um Klarstellung vorab im Zuge der weiteren Behandlung ersucht.

Hingegen sind Betriebe ohne Hauptzweck „Landwirtschaft“ (unwesentliche landwirtschaftliche Aktivität) auszunehmen. Insbesondere Unternehmen wie Flughäfen,

7/16

Wasserwerke, dauerhafte Sport- und Freizeitflächen, Eisenbahnverkehrsleistungen oder Immobiliendienstleistungen sind als Begünstigte für Direktzahlungen nicht einzubeziehen. Die Weitergabe von Flächen an Landwirte zur Bewirtschaftung mit Prämienfähigkeit soll möglich sein.

Die Einbeziehung von zugepachteten Flächen mit landwirtschaftlicher Nutzung von Flughafenbegleitflächen (in der Regel als Grünland bewirtschaftet) soll möglich sein.

### **Betriebsmindestgröße für Direktzahlungen (§ 8 Abs. 1 Z 2 und § 8a Abs. 3)**

Die Festlegung einer höheren Mindestgröße als bisher scheint im Zusammenhang mit den damit verbundenen Verwaltungskosten sinnvoll. Im genannten Entwurf werden als Betriebsmindestgröße 2 ha allgemein definiert. Diese Betriebsmindestgröße erscheint im Bereich der Spezialkulturen (Obst, Wein) zu hoch.

Die LK Österreich fordert daher eine niedrigere Betriebsmindestgröße für Obst-/Weinbau- bzw. Spezialkulturbetriebe.

Bei Betrieben mit Direktzahlungen über € 150.000,- kommt es zu zusätzlichen Kürzungen, die anderen Bereichen zugute kommen.

Die Erläuterungen führen auf Seite 2 zu § 8 Abs. 1 Z 3 des Entwurfes aus, dass für die Berechnung der erhaltenen Direktzahlungen die vom Betriebsinhaber bezahlten Löhne (einschließlich Steuern und Sozialbeiträgen) abzuziehen sind. In der englischen Originalfassung der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 wird der Begriff „salaries“ verwendet, dieser umfasst sowohl Löhne als auch Gehälter. Diese Betriebe beschäftigen Arbeiter und Angestellte und kaufen Dienstleistungen zu. Die Direktzahlungen sind gemäß einer jüngsten Auswertung von EUROSTAT für das Jahr 2013 für alle landwirtschaftlichen Betriebe der EU für ca. 38,5 % der Faktoreinkommen und 65,1 % der Einkommen der EU-Landwirtschaft verantwortlich. EU-weit geht man daher davon aus, dass es Intention der EU-Verordnung ist, dass die Kosten aller am Betrieb beschäftigten Arbeitnehmer (einschließlich Steuern und Sozialbeiträge) sowie der zugekauften Dienstleistungen bei der Degression zum Abzug gebracht werden können. Wir ersuchen um entsprechende Klarstellung.

Bezüglich der Gegenrechnung der „Arbeitskosten“ wird im Sinne einer späteren administrativen Verwaltungsvereinfachung vorgeschlagen, in der Abwicklung als mögliche Variante einen pauschalen „Arbeitskostenansatz je Hektar“ zu unterstellen, den jeder Betrieb automatisch in Abzug bringen darf, sofern nicht höhere Arbeitskosten (analog System Mineralölsteuervergütung) gemäß tatsächlichem Aufwand nachgewiesen werden.

### **§ 8 Abs. 2 Z 5 VO-Ermächtigung Verzeichnis höherer Gewalt**

Schon vorab sei angemerkt: Das Verzeichnis höherer Gewalt und außergewöhnlicher Umstände soll und darf keine taxative abschließende Aufzählung enthalten, um zukünftigen nicht vorhersehbaren Ereignissen und Umständen Rechnung zu tragen.

### **Erstzuweisung von ZA (§ 8a Abs. 1)**

Hier wird die Erstzuweisung von Direktzahlungen 2015 an berechnigte Betriebsinhaber geregelt. Die Regelungen sehen verschiedene Möglichkeiten vor, um einen sinnvollen Zugang für Bewirtschafter zur ZA-Zuteilung 2015 zu ermöglichen. Lediglich für Betriebsinhaber mit Start der Betriebsführung 2014, die nicht unter die Neubeginner-Regelung fallen, lässt sich keine Möglichkeit ableiten, dass diese Betriebe ZA 2015 zugeteilt bekommen. Es handelt sich dabei sicherlich um eine untergeordnete Gruppe von potenziellen Antragstellern, welche keine ZA haben (auch keine vom Vorbewirtschafter mitbekommen) und nicht Neubeginner sind.

Derartige Fälle sollten jedoch nicht aus der Neuregelung der ZA (Erstzuteilung) ausgeschlossen werden.

Betriebsführer, die demnach im Jahr 2014 die Betriebsführung aufnehmen/-genommen haben, keine ZA mit den bewirtschafteten Flächen übernehmen/-nommen haben und keine Möglichkeit haben den Antrag auf Neubeginner zu stellen, da über dem 40. Lebensjahr, würden demnach von der Zuteilung von ZA 2015 ausgeschlossen sein. Es ist erforderlich, auch für derartige Betriebe eine Zuteilung von ZA zu ermöglichen.

### **Erstzuweisung von ZA an Almen und Hutweiden (§ 8a Abs. 2)**

Almen und Hutweiden werden bei der ZA-Zuteilung mittels Verringerungskoeffizienten berücksichtigt. In den Erläuterungen wird dargestellt, dass Almen und Hutweiden jene sind, welche gemäß Anmeldung im Antragsjahr 2013 unter der Nutzung „Alm“ bzw. „Hutweide“ gelten. Diese Festlegung ist sinnvoll.

Das in Österreich vorgesehene Modell der Almförderung soll die bisherigen Almzahlungen aus der Einheitlichen Betriebsprämie auf dem früheren Niveau halten. Es besteht demnach aus einer Flächenprämie (mit Verdichtungsfaktor) plus einer gekoppelten Direktzahlung für gealpte RGVE. Die Bedingungen hierfür sind gesondert festzulegen. Die Zielsetzung liegt darin, die Bewirtschaftung der Almen auch aus Mitteln der 1. Säule der GAP zu unterstützen



9/16

und auf diesem Weg die Almwirtschaft zu erhalten. Die Direktzahlungen sollen an den Bewirtschafter gebracht werden, daher auch die Notwendigkeit einer Kopplung.

Die Europäische Kommission hat die Attraktivität für die Kopplung von Direktzahlungen durch verschiedene Auflagen weiter gesenkt mit dem Ziel, Kopplungen insgesamt auslaufen zu lassen. Wesentliche Gründe hierfür sind die Einheitliche Flächenprämie ab 2019 in jedem EU-Mitgliedstaat, die von der EK ins Treffen geführte WTO-Problematik gekoppelter produktionsbezogener Zahlungen sowie die von der EK im Oktober 2012 bereits formulierte Zielsetzung einer EU-weit einheitlichen Flächenprämie zwischen 2021 und 2027 zu erreichen.

Dies führt dazu, dass das Niveau an gekoppelten Zahlungen in der EU-28 weiter substantiell abnehmen wird. Die bisher gekoppelten Tierprämien werden ab dem Jahr 2015 ohnehin Bestandteil der einzelbetrieblichen Bemessungsgrundlage im Umschmelzungsprozess. Abgesehen von der Alpmungsprämie sind keine weiteren Kopplungen vorgesehen.

#### **Übergangsregelung – interne Konvergenz (§ 8a Abs. 4)**

Im Zuge der Übergangsregelung soll die Differenz zwischen dem ursprünglichen ZA-Wert (ursprünglicher einheitlicher Wert als Ausgangsbasis) und dem nationalen Zielwert gemäß Regionalmodell in fünf jährlichen gleichen Schritten angepasst werden. Eine Anpassung der Formulierung ist notwendig, um zweifelsfrei die Regelung – entsprechend der gewollten Umsetzung – korrekt zu definieren.

Diese könnte etwa lauten: Der Wert der im Jahr 2015 zugewiesenen Zahlungsansprüche wird in Anwendung des Art. 25 Abs. 2 der EU-VO 1307/13 mit fünf jährlichen gleichen Schritten und einer damit jeweils verbundenen Anpassung von 20 % der Differenz des ursprünglichen einheitlichen Wertes je Betrieb zum bundesweit einheitlichen Wert im Jahr 2019 erhöht oder verringert.

#### **Unerwarteter Gewinn (§ 8a Abs. 6)**

Betriebe, welche nach Antragstellung 2014 Flächen ohne „Weitergabe von ZA“ abgeben, könnten sich für die Übergangsregelung Vorteile – weil durch das Umlegen desselben Referenzbetrages auf eine kleinere beihilfefähige Fläche eine höhere Ausgangsbasis gegeben wäre – verschaffen. Dies soll vermieden werden. Die von der EK vorgesehene Möglichkeit, in solchen Fällen Einbehalte anzuwenden, wird als sinnvoll erachtet (= „unerwarteter Gewinn“). Zielsetzung muss sein, dass die Betriebe bei Flächenweitergaben

auch ZA mitgeben. Die Bedienung dieser ZA-freien Flächen aus der nationalen Reserve ist vorzusehen.

Eine Geringfügigkeitsschwelle für diese Regelung ist vorgesehen und macht auch Sinn. Im Entwurf wird eine Erhöhung des ZA-Wertes um 5 % oder € 50,- je ZA definiert. Der absolute Wert von € 50,-/ZA scheint nach Prüfung noch zu hoch und würde in den wenigsten Fällen zu einer tatsächlichen Einschränkung führen. Es ist nicht erwünscht, dass Betriebe trotz Flächenverlust keine Vorabübertragung von ZA durchführen.

Es wäre daher zielführender, nur die 5 %-Schwelle umzusetzen bzw. bei zusätzlicher Festlegung auf einen Wert von € 20,-/ZA abzustellen.

Für Fälle, in denen Betriebe Flächen an die öffentliche Hand uä. verlieren (Grundinanspruchnahme im öffentlichen Interesse, ÖBB, Autobahnen, uvm.), sollen diese von dieser Einschränkung ausgenommen werden.

### **Mittel in der nat. Reserve (§ 8b)**

Eine nationale Reserve ist vorzusehen. Der Einbehalt zur Errichtung der nat. Reserve soll so gering wie möglich festgelegt werden, da im neuen System keine große Zahl an Härtefallregelungen erwartbar ist.

Die nationale Reserve wird noch zusätzlich durch Einbehalte bei ZA-Übertragungen ohne Fläche oder durch ZA-Verfall mangels Nutzung befüllt. Jährlich fallen mehr als 10.000 ha LN aus der Nutzung und damit Antragstellung. Um die Ausnutzung der Gelder bestmöglich umzusetzen, sind die Mittel in der nationalen Reserve über die Jahre gering zu halten. Übersteigen sie eine zu definierende Marge, sind die Mittel zur linearen Erhöhung aller ZA zu nutzen.

Die LK Österreich erachtet es als zielführend, nur das notwendige Mindestausmaß gem. EU-Vorgaben in der nationalen Reserve zu behalten (z.B. Senkung von 0,7 % auf Auslöseschwelle 0,5 % ab der eine lineare Erhöhung aller ZA erfolgen soll, § 8b Abs. 1 sieht eine Kürzung um 0,3 % vor.)

### **§ 8b Abs. 3 Schwellenwert**

Die nach Art. 30 Abs. 7 der EU-VO 1307/13 vorgesehene Möglichkeit zur dauerhaften linearen Erhöhung des Wertes aller ZA sollte bereits dann möglich sein, wenn die in der nat. Reserve vorhandenen Mittel mehr als 0,5 % (anstatt 0,7 %) betragen. Der bisher vorgeschlagene Schwellenwert von 0,7 % hätte zur Konsequenz, dass ein Betrag von bis zu

11/16

knapp € 5 Mio. ungenützt in der nationalen Reserve verbleiben könnte. Eine derart hohe Nichtausschöpfung bereitstehender EU-Mittel wäre inhaltlich nicht zu rechtfertigen. Die Festlegung des diesbezüglichen Schwellenwerts sollte daher auf Basis des in der EU-VO 1307/2013 Art. 30 Abs. 7 lit e festgelegten Mindestwerts erfolgen.

Es ist in Z 1 sicherzustellen, dass Landwirte, die aufgrund zeitlich begrenzter Grundinanspruchnahme (Aushubdeponie, Begleitflächen, Verkehrswegebau uäm.) unter diese Bestimmung fallen, daher ZA aus der nationalen Reserve erhalten, wenn zB. nach mehreren Jahren die betreffenden Flächen wieder in die agrarische Bewirtschaftung zurückgenommen werden. Daher ist es notwendig, dass solche Fälle in das Verzeichnis von Fällen höherer Gewalt und außergewöhnlicher Umstände nach § 8 Abs. 2 Z 5 MOG aufgenommen werden. Es kommt immer wieder vor, dass einzelne Betriebe in einem betrieblich sehr relevanten Ausmaß davon betroffen sind.

### **Übertragung von ZA (§ 8c)**

Die Zahlungsansprüche sind dem Bewirtschafter zuzuteilen. Gemäß den Prinzipien des Flächenmodells und der angestrebten österreichischen Umsetzung werden für alle produktiven Flächen volle ZA zugeteilt, extensive landwirtschaftliche Nutzflächen (Almen, Hutweiden) begründen über einen Reduktionsfaktor gemäß ihrem Ertragspotenzial weniger ZA als Fläche vorhanden ist. Dieser grundsätzliche Zugang ist unter Berücksichtigung der Problematik der Referenzflächenermittlung und bei späteren Flächenänderungen (Flächenabweichungen, finanzielle Berichtigung bzw. Sanktion bei Antragstellern, ...) angestrebt worden und soll auch umgesetzt werden.

ZA sollen daher bestmöglich an die Flächen „gebunden“ werden, weil sie nur dadurch beim jeweils aktuellen Bewirtschafter zur Nutzung gelangen. Es ist notwendig, alle Möglichkeiten zu nutzen, um die Übertragung von ZA ohne Fläche zu beschränken. Ein Verbot für die ZA-Übertragung ohne Fläche erscheint nach Rechtsansicht des BMLFUW gemäß vorliegender EU-Rechtsgrundlagen nicht möglich, sehr wohl kann aber der Handel von ZA (ohne Fläche) durch einen Einbehalt unattraktiver gestaltet sowie regional begrenzt werden. Das Instrument des Einbehaltes im höchstmöglichen Ausmaß lässt ZA-Übertragungen ohne Fläche wesentlich unwirtschaftlicher werden und sollte Anwendung finden. Die im vorliegenden Entwurf vorgesehenen Einbehalte (50 % bis inkl. 2017, danach 30 %) werden daher unterstützt.

Die Schaffung einer eigenen Almregion wäre zwar ein geeignetes Instrument zur Unterbindung eines nicht in der GAP-Reform beabsichtigten ZA-Handels, wurde von

BMLFUW und AMA aufgrund hoher administrativer Zusatzaufwendungen und Kosten abgelehnt.

Es ist aus Sicht der LK Österreich jedenfalls zu vermeiden, dass ein Handel mit Zahlungsansprüchen Richtung ZA-freier Almflächen stattfindet. Auch dies wäre im Falle von Missbrauch unter dem Titel eines unerwarteten Gewinns einzustufen. Die laufende vergleichende Beobachtung der Entwicklung in diesem Bereich scheint daher angezeigt, um nicht das Gesamtsystem infrage zu stellen. ZA-freie Flächen können/werden in der Folge dazu führen, dass Übertragungen von ZA im Zuge von Flächenänderungen (zB. Pachtänderungen) nicht in allen Fällen – wie es einem Regionalmodell immanent sein sollte – vollzogen werden.

#### **§ 8d Zahlungen für den Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden**

Die in Abs. 1 angeführte Nichtberücksichtigung nationaler oder regionaler Umweltzertifizierungssysteme und insbesondere in Abs. 2 dargestellte Formulierung zur anteilmäßigen Prämienengewährung wird ausdrücklich begrüßt. Jede andere Umsetzung würde zu weiteren Verwerfungen infolge zusätzlicher Umverteilungseffekte führen.

#### **§ 8e Zahlung für Junglandwirte**

Da die gekoppelte Zahlung Teil der jährlichen Zahlung ist, sollte sichergestellt werden, dass der jährliche Zuschlag für Junglandwirte von 25 % auch für die gekoppelten Zahlungen bis zu einem Höchstwert von insges. 40 Fördereinheiten gewährt wird.

#### **§ 8f Gekoppelte Zahlungen für Almen**

Die Hereinnahme von Pferden und Fohlen beim Almauftrieb wurde von betroffenen Organisationen und Bundesländern gefordert und sollte auf ihre Umsetzbarkeit geprüft werden.

#### **Kleinerzeugerregelung (§ 8g)**

Die EU lässt eine Regelung zur Vereinfachung der Abwicklung bei kleinen Betrieben zu. Die Schätzungen reichen dahin, dass im Extremfall bis zu 35.000 Kleinlandwirte an einer solchen Regelung teilnehmen könnten, darunter viele Antragsteller, die zum ersten Mal an einer EU-

13/16

Förderregelung teilnehmen werden. Der administrative Aufwand hierfür ist beachtlich, bis auf wenige Ausnahmen haben diese Betriebe trotzdem alle förderrelevanten InVeKoS-Auflagen einzuhalten – eine nicht ganz unproblematische Situation im Falle von rückwirkenden Aufrollungen bei Verstößen.

Scheinbare Vorteile dieser Regelung für die Abwicklung (kein Greening, keine Cross Compliance-Kontrollen und Sanktionen bei Direktzahlungen) verschwinden bei genauer Betrachtung. Betriebe, welche als Kleinerzeuger sinnvoll gelten können, sind grundsätzlich vom Greening ausgenommen. Da davon auszugehen ist, dass die Einstiegsschwellen bei Maßnahmen in der 2. Säule (ÖPUL, AZ) wieder sehr niedrig (0,5 ha im geschützten Anbau, 1 ha im Fall Obst, Wein, Hopfen, sonst 2 ha LN) sein werden und Betriebe daher daran teilnehmen können und auch werden, müssen trotzdem CC-Kontrollen mit möglichen Sanktionen für die 2. Säule stattfinden.

Damit die Kleinerzeugerregelung sinnvollerweise umsetzbar ist, sollte eine Mindesteinstieggröße abweichend von der allgemeinen Regelung so gewählt werden, dass auch die kleinen Betriebe tatsächlich teilnehmen können (Mindestbetriebsgröße 1 ha).

Gem. Erläuterungen zum VO-Entwurf wird eine Pauschalregelung dargestellt – nämlich € 1.250,-/Betrieb –, unabhängig von der betrieblichen Größe. Dies führt unweigerlich zu massiven Umverteilungen und Ungleichbehandlungen kleiner Betriebe, da zwischen 1 ha und ca. 4 bis 5 ha jeweils die gleiche Zahlung geleistet wird.

Weiters ist auch zu bedenken, dass eine derart attraktive Kleinerzeugerregelung (Pauschalzahlung € 1.250,-) auch Personen, die bisher nicht als Landwirte aufgetreten sind (Grundeigentümer mit wenig Fläche), dazu motiviert, als „neue“ Landwirte Ausgleichszahlungen zu beantragen. Dies bringt auch negative Effekte mit sich – einerseits für bisherige Pächter, andererseits besteht die Gefahr, dass Personen mit nicht ausreichenden Kenntnissen den InVeKoS-Normen unterliegen. Das verursacht auch zusätzliche administrative Aufwendungen für Bund und Länder. Eine Schwächung der bisher aktiven Landwirte wird abgelehnt.

Die LK Österreich schlägt daher vor, eine Kleinerzeugerregelung derart umzusetzen, dass dem Kleinerzeuger jährlich flächenabhängig eine Zahlung zugeteilt wird. Damit wird entsprechend den unterschiedlichen Betriebsgrößen der Antragsteller differenziert und alle Betriebe werden gleichbehandelt.

Die LK Österreich fordert daher, die Kleinerzeugerregelung nicht wie vorgeschlagen anzubieten bzw. keinesfalls einen einheitlichen Pauschalbetrag (€ 1.250,-/Betrieb), sondern einen flächen-(ha)bezogenen Betrag festzulegen.

In Abs. 2 wird auf die Abwicklung (Einstieg, Ausstieg) eingegangen. Dabei wird vorgeschlagen, dass Betriebsinhaber mit höchstens € 1.250,- automatisch in die Kleinerzeuger- (bzw. auch Kleinlandwirt, kurz KLW) Regelung einbezogen werden und bis spätestens 15.10.2015 bekannt geben müssen, wenn sie das nicht wollen (=opting out).

In den Erläuterungen zur MOG-Novelle erfolgt der Hinweis, dass für eine attraktive Kleinerzeugerregelung die höchst mögliche Obergrenze als möglicher Zahlungsbetrag gewählt werden soll. Hier wäre die Erläuterung anzupassen. Eine automatische Einbeziehung von Betriebsinhabern in die Kleinerzeugerregelung ist nicht in jedem Fall vorteilhaft.

Gemäß Art. 62 Abs. 3 der EU-VO 1307/2013 ist den potenziellen Teilnehmern der Kleinerzeugerregelung eine Schätzung des Zahlungsbetrages nach Art. 63 mitzuteilen. Im Zuge dieser Mitteilung bietet sich die Möglichkeit, entsprechende Informationen zur Beantragung der Kleinerzeugerregelung zu geben.

Die automatische Einbeziehung wird deswegen als problematisch erachtet, da viele betroffene Betriebe im Zuge des Aufschmelzungsprozesses in den Folgejahren die im Rahmen der Kleinerzeugerregelung festgelegte Obergrenze für Direktzahlungen in Höhe von € 1.250,- pro Betrieb überschreiten werden. Nur mit einer aktiven Teilnahmeentscheidung und Beantragung dieser Regelung durch den Betriebsinhaber ist die inhaltliche Auseinandersetzung des Antragstellers mit dem Sachverhalt zu erwarten.

Auch aufgrund der oben beschriebenen Bedenken zur Kleinerzeugerregelung erscheint es sinnvoller, den aktiven Einstieg umzusetzen (=opting in). Wird der Einstieg verpasst, sind die Betriebe in der „Normalregelung“. Es entsteht dadurch kein Nachteil für einen Betriebsinhaber – es muss aber der Antragsteller für sich überlegen, ob er Kleinerzeuger sein will und dies auch aktiv beantragen. Der potenzielle Antragsteller muss sich tatsächlich mit der Kleinerzeugerregelung und deren Auswirkungen auseinandersetzen.

15/16

### **Kürzung der ZA im Übergangsjahr 2014 (§ 8h)**

Aufgrund des neuen niedrigeren Finanzrahmens ist eine Anpassung der Direktzahlungen (Kürzung) erforderlich. Es kann dazu jedoch eine „Freibetragsregelung“ umgesetzt werden, welche Betriebe mit geringeren Direktzahlungen (höchstens € 5.000,-) von der Kürzung ausnimmt.

Diese Freibetragsregelung ist nur für jene Betriebe anwendbar, welche in Summe max. € 5.000,- DZ aus der Beantragung/Auszahlung 2013 haben. Jeder Betrieb, welcher auch nur geringfügig darüber liegt, wird in vollem Umfang gekürzt. Dies führt unweigerlich zu einer Ungleichbehandlung (€ 4.999,- DZ keine Kürzung, € 5.001,- DZ Kürzung um rd. 9 %).

Weiters ist zu bedenken, dass die hauptbetroffenen Betriebe (größte Auswirkungen bei Betrieben im Bereich ab € 5.001,- bis € 10.000,- bis € 12.000,-) die aktiven, produzierenden Betriebe sind (Tierhalter, Flächenbetriebe 30 bis 40 ha, ...). Diese müssten die Hauptlast der Finanzrahmenanpassung tragen. Intention der österreichischen Umsetzung der GAP-Reform ist es jedoch, gerade diese Landwirte zu unterstützen. Jedenfalls sollte das BMLFUW darlegen, ob für sämtliche Betriebe (kleiner und größer € 5.000,-) ein kürzungsfreier Freibetrag möglich ist, der eine sinnvollere Anwendung zulässt.

Nachdem es zukünftig eine Reihe von neuen besonderen Maßnahmen zugunsten der Förderung der Kleinlandwirte und Kleinerzeuger geben wird, sowie dass in den unteren Größenkategorien weitreichende Ausnahmen z.B. vom Greening vorgesehen sind, scheint die Anwendung der Freibetragsregelung nicht zielführend. Gerade größere oder bisher intensiver wirtschaftende Betriebe sind durch die GAP-Reform 2015-20 überdurchschnittlich stärker betroffen als ihre Kollegen. Sie werden in ihrer Investitionskraft und Wettbewerbsfähigkeit damit erheblich geschwächt.

### **§ 11a schriftliche Vertragsbeziehungen**

Diese Bestimmung sollte sich im Sinne der klaren Definition des Anwendungsbereichs auf Lieferbeziehungen etwa in den Bereichen Milch, Obst und Gemüse oäm. im Zusammenhang mit Erzeugerorganisationen beziehen und wird befürwortet. Gerade in den Jahren der EU-Milchkrise 2008/09 spielten Lieferbeziehungen ohne Grundlage von Verträgen eine nicht nachvollziehbare Rolle. Im MOG sollte daher klar Bezug genommen werden auf die EU-VO 1308/2013.

Die Ausweitung des Geltungsbereichs dieser Bestimmung auf EU-VO 1307/2013 wird als nicht notwendig erachtet, eine Bestimmung betr. Schriftlichkeit von Pachtverträgen wird abgelehnt.

### **§ 21 Abs. 2 Zinssatz**

In diesem Fall wird ein Unterschied bei der Höhe der Verzugszinsen gemacht. Bei Verzug der Behörde 2 vH, bei Verzug des Begünstigten 3 vH. Es soll für beide ein einheitlicher Zinssatz über dem Basiszinssatz gelten.

Die Landwirtschaftskammer Österreich ersucht Änderungen im Entwurf zur Novelle des MOG 2007 im Sinne der gegenständlichen Stellungnahme vorzunehmen.

Wunschgemäß wird diese Stellungnahme auch an das Präsidium des Nationalrates gesendet.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Hermann Schultes  
Präsident der  
Landwirtschaftskammer Österreich

gez. August Astl  
Generalsekretär der  
Landwirtschaftskammer Österreich